

Mietvertrag Vertragsnummer:

Vertragsrubrum

- Vermieterin -

schließt mit

- Mietpartei -

folgenden Vertrag:

Präambel

Die _____ hat als Eigentümerin eine Bodenfläche in 06295 Lutherstadt Eisleben, Kirchstraße Gemarkung Helfta, Flur 22, Flurstück 60 und 61 (im Folgenden „Vertragsgegenstand“ genannt) übernommen.

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragsparteien die folgenden Vereinbarungen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Vermieterin überlässt der Mietpartei den Vertragsgegenstand in:
06295 Lutherstadt Eisleben OT Helfta, Gemarkung Helfta, Flur 22, Flurstück 60 und 61
mit einer Fläche von 400 m².
Ferner werden die Zuwegungen zu den Gärten gemeinschaftlich mit den weiteren Gartennutzern unentgeltlich zur Nutzung überlassen.
- (2) Die genaue Lage des überlassenen Vertragsgegenstandes ergibt sich aus der Kennzeichnung im als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der diesen Vertrag als wesentlicher Bestandteil ergänzt.
- (3) Der Zustand des Vertragsgegenstandes zum Zeitpunkt der Überlassung ist der Mietpartei aufgrund vorangegangener Besichtigung bekannt und wird von ihr als vertragsgemäß anerkannt.
- (4) Die für die Bemessung des Entgelts maßgebliche Nutzfläche beträgt: **400 m²**.
- (5) Der Vertragsgegenstand wird überlassen zur Nutzung als **Garten**.
- (6) Die Vermieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand für die vorgesehene Nutzung geeignet ist. Dies gilt auch für die Zulässigkeit der Nutzung.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt zum **01.09.2022** und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung ist nach Maßgabe der Regelungen in §16 dieses Vertrages möglich.
- (3) Einer stillschweigenden Verlängerung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Vertragslaufzeit wird nach § 545 BGB widersprochen.

§ 3 Nutzungsentgelt

- (1) Nettomiete und Betriebskostenpauschale:

Das Grundentgelt (Nettomiete) beträgt: **140,00 €/Jahr**

Zusätzlich zum Grundentgelt wird eine Pauschale für Betriebs- und Nebenkosten (z.Zt. Grundsteuern und Beitrag zum Gewässerunterhaltungsverband) erhoben, über die keine Abrechnung erfolgt, in Höhe von: **1,50 €/Jahr**

- (2) Das zu zahlende Gesamtentgelt beträgt somit insgesamt **141,50 €/Jahr**

- (3) Es ist ab dem 01. Januar 2023 im Voraus bis zum 3. Werktag des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

- (4) Für den Zeitraum 01.09.2022 – 31.12.2022 ist das anteilige Gesamtentgelt i.H.v. **47,17 €** einmalig bis zum **30.09.2022** auf das unten benannte Konto einzuzahlen. (Grundentgelt: 46,67 €; Betriebskostenpauschale: 0,50 €).

- (5) Das Nutzungsentgelt wird durch Selbstzahlung bis spätestens zum dritten Werktag des Kalenderjahres auf das folgende Konto der Vermieterin entrichtet.

Name der Bank:

BIC:

IBAN:

Verwendungszweck:

§ 4 Betriebs- und Nebenkosten

- (1) Die Mietpartei trägt die in § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) in ihrer jeweils aktuellen Fassung aufgelisteten Betriebskosten des Vertragsgegenstandes.

- Zusätzlich zu den in der BetrKV aufgeführten Betriebskosten trägt sie folgende Nebenkosten / Sonstige Betriebskosten, die Gegenstand der von der Vermieterin durchzuführenden Betriebskostenabrechnung sind:

Unterhaltungsverbandsbeiträge

- Weitere mit der Gebäudenutzung in Zusammenhang stehende Kosten werden unmittelbar von der Mietpartei getragen.

Bei Betriebskostenpauschalen:

- Diese Kosten sind in der in § 3 Abs. (1) dieses Vertrages genannten Pauschale enthalten.

Vereinbarte Betriebskostenpauschalen (§ 3 Abs. (1) dieses Vertrages) werden durch die Vermieterin ebenfalls jährlich auf ihre Kostendeckung hin überprüft. Die Vermieterin ist berechtigt, im Falle einer Kostenunterdeckung die Pauschale durch einseitige Erklärung gegenüber der Mietpartei mit Wirkung des auf die Erklärung folgenden übernächsten Monats anzuheben.

- (2) Sofern über die Betriebskosten durch die Vermieterin abzurechnen ist Abs. (1) dieses Vertrages), werden die nach § 3 Abs. (1) des Vertrages zu leistenden Vorauszahlungen auf die Betriebskosten einmal jährlich abgerechnet, Abrechnungsperiode ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres. Der Abrechnung werden die angefallenen, d.h. der Vermieterin in dem genannten Zeitraum in Rechnung gestellten Betriebs- und Nebenkosten zugrunde gelegt.
- (3) Im Falle eines Wechsels der Mietpartei während einer Abrechnungsperiode erfolgt die Betriebskostenverteilung im Rahmen der nächsten fälligen Abrechnung grundsätzlich im Verhältnis der Nutzungszeit zu der Abrechnungsperiode, wenn keine Ablesung stattgefunden hat. Die Vermieterin ist jedoch auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, verbrauchsabhängig abzurechnen.
- (4) Die Umlage der Betriebs- und Nebenkosten auf die Mieter erfolgt gem. Abs. (1) nach m².

Die Vermieterin ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung mit Wirkung für die Zukunft den Abrechnungszeitraum auch für einzelne Betriebskosten umzustellen und den Verteilungsmaßstab im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die Vermieterin ist ferner berechtigt, die nach § 3 dieses Vertrages zu zahlenden Vorauszahlungen nach billigem Ermessen anzupassen, insbesondere, wenn sich einzelne Betriebskosten erhöhen. Die geänderten Vorauszahlungen sind in diesem Fall ab dem übernächsten Monat der dem Zugang der Anpassungsmitteilung folgt, von der Mietpartei zu leisten.

- (5) Werden öffentliche Abgaben neu eingeführt oder entstehen Betriebskosten neu, können diese Kosten ebenfalls von der Vermieterin vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an

entsprechend den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen auf die Mietpartei umgelegt und angemessene Vorauszahlungen festgesetzt werden.

§ 5 Sicherheitsleistung

- (1) Zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Vermieterin aus dem Nutzungsverhältnis hat Mietpartei eine **Kautions in Höhe von 332,00 €** auf das von der Vermieterin genannte Konto zu zahlen. Die Kautions muss vor Beginn des Vertragsverhältnisses, spätestens bis zum 31.08.2022 auf folgendes Konto der Vermieterin kostenfrei eingegangen sein:

Name der Bank:

BIC:

IBAN:

Verwendungszweck:

Nach Inanspruchnahme der Sicherheit durch die Vermieterin zur Abdeckung von Verbindlichkeiten aus dem Nutzungsverhältnis hat die Mietpartei die Sicherheit unverzüglich neu zu erstellen oder aufzufüllen.

- (2) Die Vermieterin kann eine Erhöhung der Kautions/Anpassung der Sicherheit verlangen, sobald der ursprüngliche Betrag nicht mehr angemessen ist (z.B. bei Vergrößerung des Vertragsgegenstandes, Einbauten durch die Mietpartei mit Rückbauverpflichtung, Mieterhöhung).

§ 6 Nutzungsentgeltanpassung

- (3) Haben sich seit der letzten Vereinbarung über das Grundentgelt gemäß § 3 Abs. (1) Satz 1 dieses Vertrages die Nutzungsentgelte für vergleichbare Objekte um mehr als 5 v. H. geändert, ist auf Verlangen einer Vertragspartei das Grundentgelt mit Wirkung zum 01. des auf die Erklärung folgenden übernächsten Monats neu zu vereinbaren, frühestens jedoch 3 Jahre nach Vertragsbeginn bzw. nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der letzten Änderung des Grundentgeltes. Das neue Grundentgelt hat dem Nutzungsentgelt für vergleichbare Objekte zu entsprechen. Die Änderung wird zu Beginn des auf das Änderungsverlangen folgenden übernächsten Monats wirksam.

§ 7 Zahlungsverzug

- (1) Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.
- (2) Ist die Mietpartei kein Verbraucher, hat die Vermieterin außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 € nach Maßgabe des § 288 Abs. (5) BGB.
- (3) Ist die Mietpartei ein Verbraucher, werden für jede schriftliche Mahnung pauschalierte Mahnkosten i.H.v. 3,00 € berechnet. Der Mietpartei bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Vermieterin kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- (4) Die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Befindet sich die Mietpartei mit der Zahlung des Nutzungsentgelts/ der Betriebskosten in Verzug, so werden die Zahlungen zunächst auf die Kosten etwaiger Rechtsverfolgung einschließlich Mahnkosten, anschließend auf die Verzugszinsen, Betriebskosten, Nutzungsentgeltrückstände und sodann auf laufendes Nutzungs-entgelt/ Betriebskosten angerechnet, sofern die Mietpartei nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsbestimmung vornimmt.
- (6) Die Mietpartei ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen gegenüber Nutzungsentgeltforderungen nur im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen berechtigt.

§ 8 Umfang der Nutzung

- (1) Der Vertragsgegenstand wird zu der in § 1 Abs. (5) dieses Vertrages angegebenen Nutzung überlassen.
- (2) Eine Änderung der angegebenen Nutzung, eine Veränderung des Vertragsgegenstandes sowie eine Veränderung von Anlagen, Anschlüssen und Bauwerken auf dem Vertragsgegenstand bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

§ 9 Verpflichtungen der Mietpartei

- (1) Die Mietpartei verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand ordnungsgemäß zu erhalten, regelmäßig zu reinigen sowie schonend, pfleglich und entsprechend dem in § 1 Abs. (5) des Vertrages benannten Zweck zu nutzen.

-
- (2) Die Mietpartei hat die für die Nutzung maßgeblichen bau-, feuerwehrbehördlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu beachten. Erforderliche nutzungsbezogene Genehmigungen hat sie unmittelbar und auf ihre Kosten bei den zuständigen Behörden einzuholen. Die Genehmigungen sind der Vermieterin auf Verlangen vorzulegen. Die Vermieterin übernimmt keine Gewähr für die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen.
 - (3) Die Benutzung des Vertragsgegenstandes erfolgt auf eigene Gefahr der Mietpartei ohne Haftung der Vermieterin für bestehende oder während der Vertragszeit auftretende Mängel. Anstelle der Vermieterin hat die Mietpartei hinsichtlich des Vertragsgegenstandes alle für die Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
 - (4) Zeigt sich im Laufe der Nutzungszeit ein Mangel am Vertragsgegenstand oder wird eine Vorkehrung zum Schutze des Vertragsgegenstandes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Mietpartei dies der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.
 - (5) Änderungen der im Vertragsrubrum aufgeführten Angaben der Mietpartei hat diese der Vermieterin unaufgefordert in Textform anzuzeigen.

§ 10 Bauliche Veränderungen

- (1) Bauliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes, gleich welcher Art, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vorgenommen werden. Die Zustimmung hat die Mietpartei vor Beginn der Bauarbeiten in Textform, ggf. unter Beifügung zeichnerischer Unterlagen und Kostenvoranschlag, zu beantragen. Eine etwa erforderliche behördliche Genehmigung ist von der Mietpartei unmittelbar bei der zuständigen Behörde einzuholen. Die Genehmigung ist der Vermieterin auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Vermieterin darf bauliche Veränderungen am Vertragsgegenstand auch ohne Zustimmung der Mietpartei vornehmen, wenn dies zur Abwendung einer drohenden Gefahr erforderlich ist. Soweit die Mietpartei diese Arbeiten dulden muss, kann sie weder das Nutzungsentgelt mindern, noch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Solche Ansprüche stehen der Mietpartei nur dann zu, wenn durch die Arbeiten der Gebrauch des Vertragsgegenstandes ganz oder zu einem erheblichen Teil ausgeschlossen wird und die Vermieterin diesen Zustand zu vertreten hat.

-
- (3) Führt die Mietpartei bauliche Veränderungen ohne Einwilligung der Vermieterin durch oder veranlasst sie solche, ist auf Verlangen der Vermieterin der frühere Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Gleiches gilt, wenn die baulichen Veränderungen durch die Mietpartei oder deren Erfüllungsgehilfen nicht fachgerecht durchgeführt werden.
- (4) Die Vermieterin hat unter folgenden Voraussetzungen das Recht zur fristlosen Kündigung:
- Die Mietpartei führt eine nicht genehmigte Umbaumaßnahme durch.
 - Durch die Umbaumaßnahmen werden weitere Mietparteien an der mietvertraglich zugesicherten Nutzung ihrer Mietsache gehindert.
- (5) Die Mietpartei führt die Instandhaltung, d.h. die Maßnahmen, die zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Vertragsgegenstandes notwendig sind, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen und sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen, sowie die Instandsetzung auf eigene Kosten selbst durch, soweit aufgetretene Mängel durch ihren vertraglichen Gebrauch verursacht wurden oder sonst ihrer Risikosphäre zuzuordnen sind. Nicht betroffen sind also insoweit Mängel, die bereits bei Beginn des Vertragsverhältnisses vorhanden waren bzw. von Dritten verursacht werden, soweit nicht eine Haftung der Mietpartei nach § 11 vorliegt.

§ 11 Erstattung von Investitionen

- (1) Nimmt die Mietpartei mit Zustimmung der Vermieterin bauliche Veränderungen (§ 10) während der Vertragsdauer auf ihre Kosten vor, entscheidet die Vermieterin bei Beendigung des Mietverhältnisses darüber, ob die Mietpartei den früheren Zustand ganz oder zum Teil auf ihre Kosten wiederherzustellen hat oder ob ggf. eine Übernahme der baulichen Veränderungen – ggf. gegen Zahlung einer Entschädigung - durch die Vermieterin erfolgen kann.
- (2) Nimmt die Mietpartei bauliche Veränderungen irgendwelcher Art ohne Zustimmung der Vermieterin vor, stehen ihr keinerlei Erstattungs- oder Ersatzansprüche zu.

§12 Haftung

- (1) Die Mietpartei haftet für alle Schäden am Vertragsgegenstand einschließlich der zur gemeinsamen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen, die von ihr



selbst, ihren Arbeitnehmern oder sonstigen Beauftragten, Besuchern, Lieferanten, Handwerkern oder sonstigen Personen verursacht werden. Für Schäden durch Personen, die sich unbefugt Zutritt zu dem Nutzungsobjekt oder gemeinschaftlichen Räumen verschafft haben, haftet die Mietpartei, falls sie den Zutritt schuldhaft ermöglicht hat.

- (2) In gleichem Umfang haftet die Mietpartei für alle Schäden, die ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung der der Mietpartei gemäß § 9 dieses Vertrages obliegenden Obhuts- und Anzeigepflicht entstehen.
- (3) Die Mietpartei hat ferner für jeden Schaden einzustehen, der durch schuldhafte Verletzung der ihr übertragenen Verkehrssicherungspflicht entsteht. Als schuldhafte Verletzung gilt auch, wenn die Mietpartei verabsäumt, in erforderlichem Umfang Erfüllungsgehilfen zu bestellen und zu überwachen.
- (4) Die Mietpartei stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter frei, soweit sie durch Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen.
- (5) In allen Fällen ist es Sache der Mietpartei, nachzuweisen, dass weder sie noch einen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.
- (6) Die Mietpartei haftet weiterhin für alle sich aus der Nutzung ergebenden Sach- und Personenschäden jeder Art und stellt die Vermieterin von jeglichen Ansprüchen, auch Dritter, frei.
- (7) Die Vermieterin haftet für bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Mängel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wenn sie der Mietpartei Mängelfreiheit bei Vertragsabschluss zugesagt oder vorgespiegelt hat.
- (8) Im Übrigen ist die Haftung der Vermieterin einschließlich des Verhaltens ihrer Vertretungs- und Erfüllungsgehilfen wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubter Handlungen und positiver Vertragsverletzungen auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Die Vermieterin haftet also nur dann, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Die Vermieterin haftet daher nicht für Schäden, die die Mietpartei an den ihr gehörenden Einrichtungsgegenständen, Waren, Daten u. ä. entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind, es sei denn, dass die Vermieterin den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Dies gilt auch für Schäden, die durch Feuchtigkeitseinwirkungen entstehen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Vermieterin nur dann, wenn

wesentliche oder typische Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) verletzt werden. Kardinalpflichten sind Pflichten, die die vertragsgemäße Durchführung erst ermöglichen.

- (9) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse/-beschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder einer entsprechenden Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 13 Verkehrssicherung

- (1) Die Mietpartei übernimmt in vollem Umfang auf eigene Kosten die der Vermieterin als Eigentümerin oder Anliegerin obliegende Verkehrssicherungspflicht, insbesondere auch, soweit sie sich aus § 836 BGB ergibt. Sie übernimmt auch alle sonstigen Pflichten der Vermieterin, die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen. Zu diesen gehören u.a. die Reinigung der anliegenden Straßen und Wege, die Schnee- und Eisbeseitigung, das Streuen bei Glätte entsprechend der Ortssatzung sowie alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Vermieterin für die in dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichneten Flächen. Sie stellt die Vermieterin von jeglichen Ansprüchen auch Dritter frei, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben.
- (2) Insbesondere trägt die Mietpartei für Bäume und andere Anpflanzungen auf dem Vertragsgegenstand die allgemeine Verantwortung und alle Kosten. Sie beseitigt Sturm- und andere Schäden auf eigene Kosten. Bei Gefahr in Verzug kann die Vermieterin die Arbeiten nach vorheriger Fristsetzung auf Kosten der Mietpartei ausführen lassen.

§ 14 Ausschluss von Ansprüchen

- (1) Ist bei der Übergabe oder wird während der Vertragszeit der vertragsgemäße Gebrauch des Vertragsgegenstandes infolge von Rechten Dritter, die bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren oder in sonstiger Weise aufgehoben oder gemindert, so hat die Mietpartei gegenüber der Vermieterin keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, die Vermieterin trifft hierbei grobe Fahrlässigkeit.

-
- (2) Im Falle des Untergangs (Zerstörung) oder einer die weitere Nutzung ausschließenden Beschädigung des Vertragsgegenstandes besteht keine Wiederaufbauverpflichtung der Vermieterin.

§ 15 Untervermietung / Betreten des Vertragsgegenstandes

- (1) Die Untervermietung des Vertragsgegenstandes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Die Vermieterin behält sich vor, im Falle der Untervermietung einen angemessenen Untermietzuschlag zu erheben. Kopien der Untermietverträge sind der Vermieterin auf Anforderung zu übergeben.
- (2) Die Vermieterin oder von ihr beauftragte Personen sind nach vorheriger Abstimmung mit der Mietpartei berechtigt, den Vertragsgegenstand zu betreten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Vermieterin oder von ihr beauftragte Personen im Rahmen von Veräußerungsverhandlungen den Vertragsgegenstand mit potentiellen Kaufinteressenten betreten wollen.

§ 16 Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis, sofern keine feste Vertragszeit vereinbart ist, bis zum dritten Werktag eines Kalendervierteljahres für den Ablauf dieses Kalendervierteljahres in Textform kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Vertragspartei an.
- (2) Die Vermieterin kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn die Mietpartei
- a) den Vertragsgegenstand vertragswidrig nutzt, insbesondere unbefugt weiter- und untervermietet,
 - b) trotz vorheriger Abmahnung gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstößt,
 - c) mit mehr als zwei Beträgen des Nutzungsentgelts nach § 3 dieses Vertrages in Zahlungsverzug gerät,
 - d) mit sonstigen Zahlungen in Höhe von mehr als einem Betrag des Nutzungsentgelts nach § 3 dieses Vertrages länger als zwei Monate in Verzug ist,
 - e) die Zahlungen einstellt.

-
- (3) Endet das Vertragsverhältnis durch fristlose Kündigung nach Abs. (2), so haftet die Mietpartei bis zum Ende der vereinbarten Vertragszeit für den Schaden, den die Vermieterin dadurch erleidet, dass sie den Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig vermieten kann oder ungünstiger vermieten muss. Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen, so endet die Haftung mit dem Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis bei ordnungsgemäßer Kündigung beendet sein würde.
- (4) § 545 BGB wird abbedungen. Das Mietverhältnis verlängert sich also nicht automatisch nach Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß § 545 BGB, falls ein Widerspruch gegen die Vertragsverlängerung unterbleibt.

§ 17 Rückgabe des Vertragsgegenstandes

- (1) Die Mietpartei ist bei Beendigung der Vertragszeit gegeben falls verpflichtet, auf ihre Kosten die aufstehenden Baulichkeiten einschließlich Bodenplatte sowie Anpflanzungen zu entfernen, es sei denn die Vermieterin ist mit der Übernahme der Baulichkeiten einverstanden. Die Einzelheiten hierzu sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (2) Die Mietpartei ist verpflichtet, der Vermieterin den Tag der gewünschten Rückgabe rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor dem Rückgabetermin anzuzeigen, damit der Vertragsgegenstand zurückgenommen werden kann. Versäumt sie diese Anzeige, so haftet sie für alle hieraus entstehenden Schäden.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

Für den Fall einer Veräußerung des Vertragsgegenstandes durch die Vermieterin an einen Dritten wird vereinbart, dass die Geltendmachung eines Schadens gem. § 566 Abs. (2) BGB ausgeschlossen ist.

§ 19 Informationspflicht gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

(§ 36 VSBG)

Die Vermieterin ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nimmt daran nicht teil.

§ 20 Ansprechpartner

Ansprechpartner/in der Vermieterin für die Durchführung und andere Zwecke des Vertrages ist:

§ 21 Datenschutz

- (1) Die Vermieterin erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen und nach Maßgabe unserer Datenschutzerklärung für Mieter und Mietinteressenten. Die Datenschutzerklärung der ist derzeit unter abrufbar und in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung als Anlage 5 beigelegt.
- (2) Die Vertragsparteien nehmen davon Kenntnis, dass im Rahmen der Verwaltung des Mietverhältnisses Daten gespeichert werden. Die Vertragsparteien versichern jeweils, dass nur solche Daten gespeichert werden, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Mietverhältnisses benötigt werden und dies nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung zulässig ist.

§ 22 Abschlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
- (3) Dasselbe gilt für alle Erklärungen, für welche in diesem Vertrag Schriftform vorgesehen ist.

-
- (4) Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, hinsichtlich des rechtsunwirksamen Teils eine Vereinbarung zu treffen, die dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.
- (5) Die Mietpartei bestätigt, nachstehende Anlagen erhalten zu haben, die hiermit wesentlicher Vertragsbestandteil werden:
1. Lageplanskizze
 2. Auszug aus der Betriebskostenverordnung
 3. Widerrufsbelehrung
 4. Widerrufsformular
 5. Datenschutzerklärung

Vermieterin

Mietpartei

Halle, 31.08.2022

Helfta, 31.08.2022

Im Auftrag

Im Auftrag



5.708.733

678.352

678.352

5.708.600



SACHSEN-ANHALT

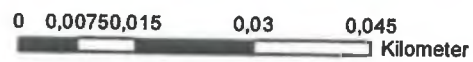
**Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt**

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

Internet: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de>



Maßstab 1:955

Bezugssystem ETRS 1989 UTM Zone 32N

Sachsen-Anhalt-Viewer

Helfta/22/60 und 61

erstellt am: 21.06.2022

© GeoBasis-DE / LVermGeo 2022

Dieser Kartenauszug wurde aus Daten verschiedener raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.